

Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem (Abfallentsorgungssatzung) vom 18.12.2015

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 16.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV.NRW.2022 S. 136 ff.) sowie der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 20.01.2015 und der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe -ZAKO- vom 03.12.2015 – in ihren jeweils gültigen Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Kirchhundem vom 18.12.2015 unten aufgeführte Nachtragssatzungen beschlossen, die in den Satzungstext eingearbeitet wurden.

§ 1 Aufgaben

- (1) Die dem Kreis Olpe angehörenden Städte und Gemeinden Drolshagen, Finnentrop, Kirchhundem, Lennestadt, Olpe und Wenden haben sich mit dem Kreis Olpe zum Zweckverband „Abfallwirtschaft im Kreis Olpe“, nachstehend Zweckverband genannt, zusammengeschlossen.
- (2) Die im Gebiet des Zweckverbandes den Städten und Gemeinden als öffentlich rechtliche Entsorgungsträger obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transports der angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten sowie Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gemäß §§ 17 Abs. 1 Satz 1, 2 und 20 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit § 5 Abs. 6 LKrWG NRW sind nach der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe auf den Zweckverband übertragen worden. Der Zweckverband nimmt die ihm übertragenen Aufgaben gemäß der Zweckverbandssatzung ab dem 01.01.2016 als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger eigenverantwortlich und mit befreiender Wirkung für die ursprünglich zuständigen Entsorgungsträger wahr.
- (3) Der Zweckverband regelt die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben in der Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe.
- (4) Die Gemeinde Kirchhundem bleibt als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger für die in § 2 aufgeführten ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben, die nicht auf den Zweckverband übertragen worden sind, zuständig und betreibt insoweit die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze, der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes und dieser Satzung als öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung.
- (5) Die Gemeinde Kirchhundem wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

Die Gemeinde Kirchhundem nimmt folgende Aufgaben gemäß § 1 Absatz 4 wahr:

1. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugängli-

chen Grundstücken im Gemeindegebiet.

§ 3 Gefäßvolumen für Pflichtrestabfallbehälter

- (1) Die Bedarfsermittlung und Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflichtrestabfallbehälter im Sinne des § 7 Absatz 2 GewAbfV erfolgt gemäß §§ 7 Absatz 2 Satz 3 und 12 Absatz 3 Satz 2 der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes auf der Grundlage der von der Gemeinde zu treffenden folgenden Regelungen.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag bei durch den / die Abfallerzeuger*in / Abfallbesitzer*in nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Gemeinde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnisse das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

- (3) Die Einwohnergleichwerte (EWG) werden nach folgender Regelung festgestellt. Die Summe der EWG wird bei Teilwerten auf volle EWG aufgerundet.
 - a) Krankenhäuser, Kliniken, Altenheime und ähnliche Einrichtungen je Platz = 1 EWG
 - b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen (z. B. Arztpraxen, Apotheken), selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter je 3 Beschäftigten = 1 EWG
 - c) Schulen, Kindergärten je 10 Personen (Schüler/Kinder/Lehrer/Personal) = 1 EWG
 - d) Speisewirtschaften (wie z. B. Hotels, Gaststätten, Restaurants, Pensionen), Imbissstuben, ähnliche Einrichtungen je Beschäftigten = 4 EWG
 - e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen, ähnliche Einrichtungen je Beschäftigten = 2 EWG
 - f) Hotels, Pensionen und sonstige Beherbergungsbetriebe, Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, ähnliche Einrichtungen je 4 Betten = 1 EWG
 - g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel je Beschäftigten = 2 EWG
 - h) sonstiger Einzel- und Großhandel je Beschäftigten = 0,5 EWG
 - i) Industrie, Handwerk und übriges Gewerbe je Beschäftigten = 0,5 EWG
 - j) Für Schwimmbäder, Friedhöfe, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser, Campingplätze und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung legt die Gemeinde am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte fest.
 - k) Können Betriebe und Einrichtungen nach den Buchstaben a) bis i) mehreren der genannten Gruppen zugeordnet werden, so wird der jeweils höhere Wert berücksichtigt.
- (4) Beschäftigte im Sinne des § 3 Absatz 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer*innen, Unternehmer*innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zur Hälfte bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang

Die im Rahmen der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes im Einzelnen zum Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang/Ausnahmen getroffenen Regelungen gelten einschließlich für die im Geltungsbereich der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Kirchhundem liegenden Grundstücke.

§ 5

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Kirchhundem obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, Witterungseinflüssen oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadensersatz.

§ 6

Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung

Die gebührenpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Kirchhundem beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach der Abfallentsorgungssatzung des Zweckverbandes ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt worden sind und diese von dem / von der Nutzer*in zur Abholung bereitgestellt werden und das an die Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehälter angefahren wird.

§ 7

Abfallentsorgungsgebühren

Zur Deckung der Kosten, die mit den nach dieser Satzung wahrzunehmenden Aufgaben verbunden sind, erhebt die Gemeinde Kirchhundem unter Einbeziehung der für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen des Zweckverbandes auf sie umgelegten Kosten Gebühren nach der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Kirchhundem.

Satzung vom 18.12.2015, in Kraft am 01.01.2016

1. Nachtragssatzung vom 18.12.2017, in Kraft am 01.01.2018

2. Nachtragssatzung vom 16.12.2022, in Kraft am 01.01.2023